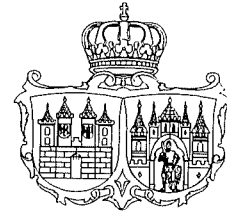


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel

Stadtschulverwaltung
Der Oberstufe
Pädagogische Fachlehrer



BRANDE

9. Jahrgang

Nr. 15

18. November 1999

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 413/99 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1999	361
SVV-Beschluss Nr. 278/99 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	363
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnsiedlung Heidekrug" Brandenburg an der Havel am Standort südlich der Plauer Landstraße (B 1) im Siedlungsgebiet Falkenbergswerder	367
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohngebiet Brielower Straße" Brandenburg an der Havel am Standort östlich der Brielower Straße; nördlich durch den Silokanal, östlich durch die Kleingartensparte "Grüner Kranz" e.V. und südlich durch das Wohngebiet Nord begrenzt	368
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage" am Standort Caasmanstraße in Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	369
SVV-Beschluss Nr. 325/99 Errichtung und Schließung von Bildungsgängen an den Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel	371
Öffentliche Ausschreibung zur Lieferung von Möblierung (Stühle) gemäß VOL, Teil A	371

Umlauf
(bitte sofort weitergeben)

Titel Abl. BKB

15139

Umlaufbeginn: 13.11.99

ha Ma 22.11.99

wa Wa 7.12.99

bla bla 9/12/99

se Se. 08.12.99

al al 14.12.99

dra dra 21.12.99

Verbleib: VwBücherei

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A, Brandenburg an der Havel, Miet-Vollservice-Vertrag für Kopierer	372
Evangelische Kirchengemeinde Plaue/Havel Friedhofsgebührenordnung	373
Öffentliche Zustellungen	375
Lohnsteuerkarten 2000	380
Abfallentsorgung: Abrufkarten und Aufkleber für das Jahr 2000	381
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung am 17.12.1999	382
Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und der Wasser- und Bodenverbände	383
E i n l a d u n g zur 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1999 am Mittwoch, dem 24.11.1999, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	384
 Information	
Verlagerung Wochenmarkt Katharinenkirchplatz	387
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung - Bürgerversammlung zum Planvorhaben "Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg" Brandenburg an der Havel	387
Impressum	388

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 413/99

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, zuletzt geändert am 12.04.1999, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	-	-
die Ausgaben	-	-	-	-
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	298.200	-	132.845.700	133.143.900
die Ausgaben	321.200	23.000	132.845.700	133.143.900

§ 2

Unverändert bleiben bestehen:

1. der Gesamtbetrag der Kredite 4.381.900,00 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 33.384.000,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 40.000.000,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert bestehen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 %
2. Gewerbesteuer 350 %

§ 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.
3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM übersteigen.

- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

Brandenburg, den 27.10.1999

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 1999 liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

SVV-Beschluss Nr. 278/99

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GO, GVBl. I, S. 398), geändert durch Art. 3 des 1. Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (BbgFRG, GVBl. I S. 230), durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.1998 (GVBl. I S. 62) und durch Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der InsolvenzO und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die InsolvenzO vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG, GVBl. I, S. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 15.11.1999 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21. Dezember 1998 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 17, S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 23 ersatzlos gestrichen

§ 24 ersatzlos gestrichen

2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

2. Abfälle der EAK-Untergruppe 1501 und mit dem EAK-Code 200102, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, Nr. 56, S. 2379) unterliegen,

4. Krankenhausspezifische Abfälle gemäß § 18 Abs. 1

Abs. 5

Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, diese Abfälle auf seine Kosten selbst oder durch Dritte den hierfür zugelassenen Einrichtungen zuzuführen und sie dort ggf. entgeltpflichtig behandeln, lagern, verwerten oder

ablagern zu lassen. Sind Abfälle nach Abs. 2 lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so hat der Besitzer diese einer entsprechenden Verwertungsanlage oder der Deponie Fohrde bzw. der Restmüllbehandlungsanlage gemäß § 22 entgeltpflichtig einer Entsorgung zuführen.

3. Der § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter und deren Standplatz am Abholtag, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr im Entsorgungsgebiet.

Abs. 2

2. Braune Biotonnen für Bioabfall mit jeweils

- 60 l Fassungsvermögen
- 120 l Fassungsvermögen

3. Bestimmte Abfälle zur Verwertung werden gemäß der gültigen Benutzungsordnung auf dem Recyclinghof auf der Deponie Fohrde angenommen. Außerdem kann Schrott aus Haushalten im Rahmen einer halbjährlichen mobilen Schrottsammlung abgegeben werden. Die Sammlung wird parallel zur mobilen Schadstoffsammlung (§ 17) durchgeführt.

Abs. 4

Abfälle zur Verwertung sind getrennt von den Abfällen zur Beseitigung in den dafür vorgesehenen Wertstoffbehältern zu sammeln oder zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen. Sie dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingeworfen werden.

4. Der § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 3

4. der Transportweg muß frei von Treppen, Rampen und Stufen sein;

5. Der § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) soll nach Farbe getrennt in den beschrifteten Depotcontainern des Dualen Systems entsorgt werden.

Abs. 2

Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sowie Druckerzeugnisse aus Papier soll in den beschrifteten Depotcontainern des Dualen Systems oder in anderen, dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.

Abs. 3

Die Depotcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

Abs. 4

Die Ablagerung von Abfällen oder Wertstoffen neben den Depotcontainern ist verboten.

Abs. 5 gestrichen

Abs. 6 gestrichen

Abs. 7 gestrichen

6. Der § 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 3

Die bei einer Renovierung, Sanierung, Änderung, einem Abbruch oder einem Neubau baulicher Anlagen des Hoch- und Tiefbaus anfallenden Abfälle wie Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas müssen getrennt erfaßt und nach Möglichkeit einer Verwertung zugeführt werden.

7. Der § 22 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Der Stadt stehen folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Deponie Fohrde, Recyclinghof auf der Deponie Fohrde und Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde, An der B 102, 14798 Fohrde
2. Bereitstellungslager für Elektro- und Elektronikgeräteschrott
SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Straße
14770 Brandenburg an der Havel
3. Hans Lubitz (Bioabfallannahmestelle)
Garten- und Landschaftsbau, Ziesarer Landstraße 88
14776 Brandenburg an der Havel
4. Blumenland Schmerzke (Bioabfallannahmestelle)
Belziger Chaussee 6
14776 Brandenburg an der Havel
5. Peter Fröhlich (Altautoverwertung)
Eichspitzweg 8
14772 Brandenburg an der Havel
6. Kläranlage Briest (Fäkalschlammannehmestelle)
Briester Weg
14774 Brandenburg an der Havel
7. Restmüllbehandlungsanlage
SWB-Industrie- und Gewerbepark
August-Sonntag-Straße
14770 Brandenburg an der Havel
8. gestrichen
9. gestrichen
10. gestrichen

11. gestrichen

Abs. 3

Änderungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten sind an den jeweiligen Anlagen angebracht.

8. **Der § 23 wird gestrichen.**

9. **Der § 24 wird gestrichen.**

10. **Der § 30 wird wie folgt geändert:**

Abs. 1

3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Wertstoffbehältern sammelt oder zu den städtischen Sammelstellen bringt,

5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert oder entgegen § 8 Abs. 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,

8. ersatzlos gestrichen,

9. entgegen § 13 Abs. 4 Abfälle oder Wertstoffe neben den Depotcontainern ablagert,

11. ersatzlos gestrichen;

11. **Der § 31 wird wie folgt geändert:**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17. November 1999

Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

gez. i.V. Kroll
1. Stellvertreterin des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnsiedlung Heidekrug" Brandenburg an der Havel am Standort südlich der Plauer Landstraße (B 1) im Siedlungsgebiet Falkenbergswerder

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 11 vom 25.08.1999, Seite 305 ist im ersten Absatz das Datum zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.07.1999 fehlerhaft. An Stelle dessen muss das Datum vom 31.03.1999 eingesetzt werden. Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 215 Absatz 3 BauGB (alte Fassung) wird der Bebauungsplan hiermit rückwirkend zum 25.08.1999 erneut in Kraft gesetzt.

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 31.03.1999 i.V.m. satzungsändernden Beschluss vom 04.08.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnsiedlung Heidekrug" Brandenburg an der Havel am Standort südlich der Plauer Landstraße (B 1) im Siedlungsgebiet Falkenbergswerder, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.08.1999 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 12 BauGB (alte Fassung) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 249, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (alte Fassung) verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB (alte Fassung) hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (alte Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BauGB (alte Fassung) wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB (alte Fassung) sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB (alte Fassung) verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB (alte Fassung):

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB (alte Fassung):

"Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB (alte Fassung):

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 (alte Fassung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) wird auf § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB (alte Fassung) verwiesen.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohngebiet Brielower Straße" Brandenburg an der Havel am Standort östlich der Brielower Straße; nördlich durch den Silokanal, östlich durch die Kleingartensparte "Grüner Kranz" e.V. und südlich durch das Wohngebiet Nord begrenzt

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 21.07.1999 i.V.m. satzungsändernden Beschluss vom 29.09.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Brielower Straße" Brandenburg an der Havel am Standort östlich der Brielower Straße; nördlich durch den Silokanal, östlich durch die Kleingartensparte "Grüner Kranz" e.V. und südlich durch das Wohngebiet Nord begrenzt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.10.1999 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 12 BauGB (alte Fassung) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 249, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (alte Fassung) verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB (alte Fassung) hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (alte Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BauGB (alte Fassung) wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB (alte Fassung) sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB (alte Fassung) verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB (alte Fassung):

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB (alte Fassung):

"Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB (alte Fassung):

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 (alte Fassung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (neue Fassung) wird auf § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB (alte Fassung) verwiesen.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage" am Standort Caasmanstraße in Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes für eine Teilfläche der ehemaligen GUS-Liegenschaft im südlichen Bereich der Klingenbergersiedlung, welche im Westen durch die Gleisanlagen der Brandenburger Elektrostahlwerk GmbH, im Osten durch das Werk der ZF Getriebe GmbH begrenzt wird und im Süden an den geplanten Kreisverkehr in der Caasmanstraße anschließt (Kartenausschnitt siehe Anlage 1) sowie der Entwurf des Textes und die Entwurfsbegründung dazu liegen

vom 29.11.1999 bis 30.12.1999

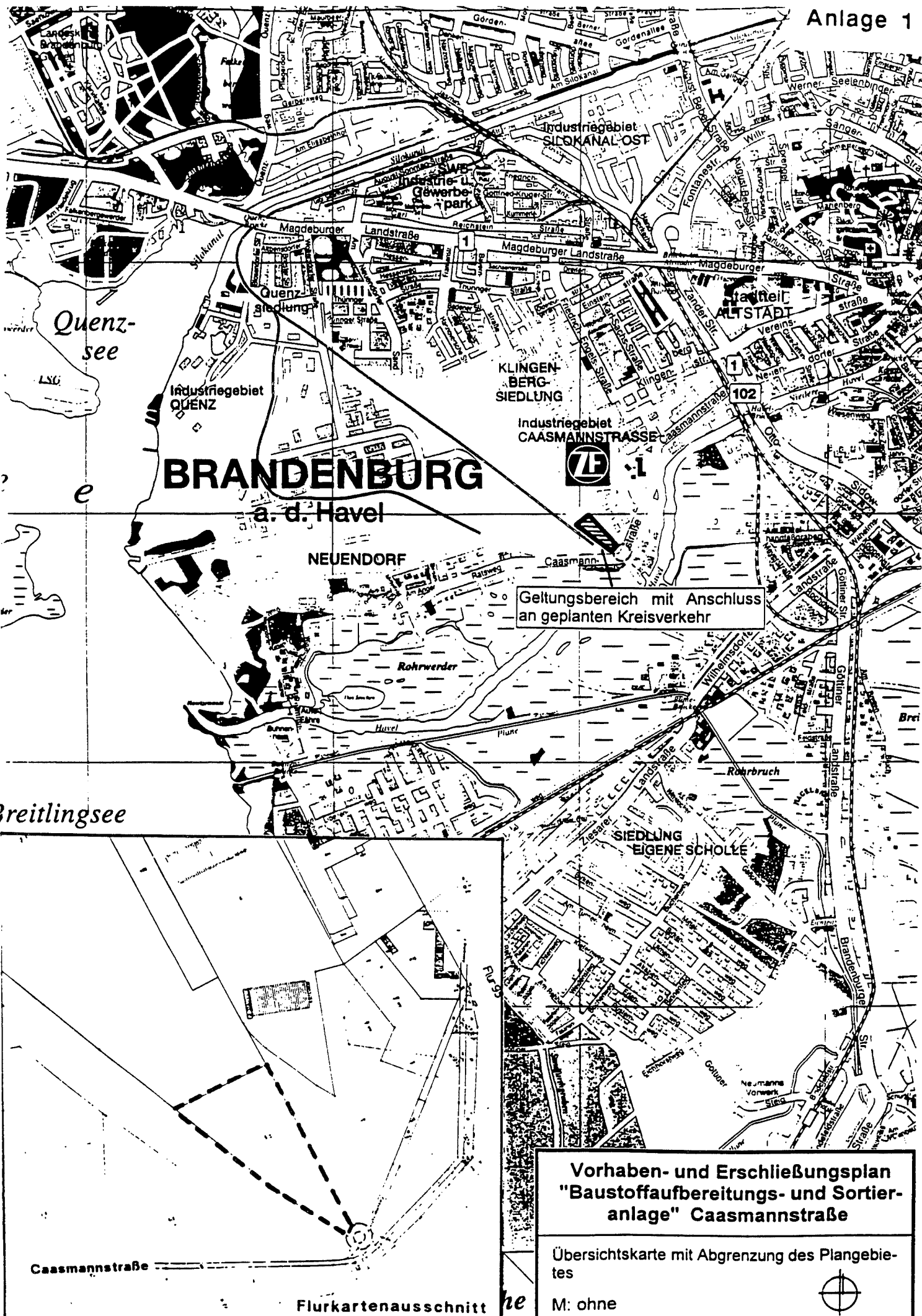
in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel im Haus 4, 2. Etage, Zimmer 248 während folgender Zeiten:

Montag	8.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter



BRANDENBURG a. d. Havel

Geltungsbereich mit Anschluss
an geplanten Kreisverkehr

**Vorhaben- und Erschließungsplan
"Baustoffaufbereitungs- und Sortier-
anlage" Caasmannstraße**

Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes

M: ohne



Errichtung und Schließung von Bildungsgängen an den Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt gemäß der §§ 104 und 105 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Punkt 3 Buchstabe b) g) h) Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg vom 12. April 1996 (GVBl. I, Seite 102):

1. Am Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" werden der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe), mit den berufsorientierten Schwerpunkten "Wirtschaft und Technik" und der Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschule) mit den Fachrichtungen "Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen" errichtet.
2. Der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) mit den berufsorientierten Schwerpunkten "Wirtschaft und Technik" und der Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschule) mit den Fachrichtungen "Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen" werden am Oberstufenzentrum "Gebrüder Reichstein" geschlossen.
3. An den Oberstufenzentren "Alfred Flakowski" und "Gebrüder Reichstein" der Stadt Brandenburg an der Havel wird der ein- oder zweijährige Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsfachschule) errichtet.

Öffentliche Ausschreibung zur Lieferung von Möblierung (Stühle) gemäß VOL, Teil A

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 60 00, Telefax: 03381/58 60 04
- 2.a Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs. 1 VOL/A
- 2.b Art des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a Lieferort: Kongress- und Kulturzentrum Brandenburg, Grabenstraße 14
- 3.b Lieferumfang: Lieferung von Stühlen
Los 37.1: - 300 Stühle ohne Armlehne
- 450 Stühle mit Armlehne
- 3.c Teilung in Lose: nein
- 3.d entfällt
4. Lieferfrist: März/April 2000
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 60 00, Telefax: 03381/58 60 04. Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 60 00, Telefax: 03381/58 60 04 erteilt.

- 5.b Schlusstermin für Anforderungen: 25.11.1999
5.c Höhe des Kostenbeitrages: **5,00 DM**, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611660026,
Codierung: 6010.347.0000.8
Text: KKB, Los 37.1 Stühle
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- 6.a Ablauf der Angebotsfrist: **09.12.99, 10.30 Uhr**
Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
- 6.b Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages: KKB, Los 37.1, Stühle
- 6.c Sprache: deutsch
7. entfällt
8. entfällt
9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
10. entfällt
11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 29.02.2000
13. Zuschlagskriterien: Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere aller technischen und wirtschaftlichen ggf. auch gestalterischen und wartungsbedingten Gesichtspunkten sowie der Ästhetik und der Funktionalität erteilt.
14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: werden zugelassen
15. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

gez H.-J. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Brandenburg an der Havel
Miet-Vollservice-Vertrag für Kopierer**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29,
14770 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 41-10, Fax: (0 33 81) 41-21 79
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- c) Miet- und Volls-service-Vertrag für 35 Kopierer unterschiedlicher technischer Konfiguration
- f) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Abteilung Einkauf, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 41-21 70, Fax: (0 33 81) 41-21 79
Anforderungen bis zum **03.12.1999**
- g) wie f)
- h) Der Kostenbeitrag von **10,00 DM**, bei Postversand von **13,00 DM**, ist auf das Konto Nr. 04 104 110 00, BLZ 160 800 00 bei der Dresdner Bank einzuzahlen. Die Kopie der Überweisung ist dem Bewerbungsschreiben beizufügen. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- l) siehe Verdingungsunterlagen
- m) siehe Verdingungsunterlagen
- n) siehe Verdingungsunterlagen
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

- - - - -

Evangelische Kirchengemeinde Plaue/Havel Friedhofsgebührenordnung

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. S. 202) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Plaue/Havel in seiner Sitzung am 15.12.1998 für den Kirchlichen Friedhof in Plaue die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre,
2. Für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum Alter von 10 Jahren auf 20 Jahre
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre.

Gebührentarif

Grabberechtigungsgebühren pro Jahr:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte (Einzelgrab) | 60,00 DM |
| 2. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 120,00 DM |
| 3. Reihengrabstätte | 15,00 DM |
| 4. Urnengrabstätte 1,00 x 0,80 m
(für bis zu 4 Urnen) | 40,00 DM |
| 5. Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer
von 20 Jahren
(einschließlich Instandhaltung und Pflege
durch die Friedhofsverwaltung) | 400,00 DM |

Bestattungsleistungen:

1.	Erdbestattung Wahlgrabstätte	400,00 DM
2.	Erdbestattung Reihengrabstätte	350,00 DM
3.	Urnenbeisetzung ohne Träger	110,00 DM
4.	Urnenbeisetzung mit Träger	130,00 DM
5.	Nutzung der Kapelle mit Heizung	170,00 DM 190,00 DM
6.	Geläut	30,00 DM

Grabmäler:

1.	Stehende Grabmäler	
	a) bis zu einer Breite von 0,55 m	100,00 DM
	b) bis zu einer Breite von 0,80 m	180,00 DM
	c) bis zu einer Breite von 1,60 m	280,00 DM
	d) bei einer Breite von mehr als 1,60 m	350,00 DM
2.	Liegende Grabsteine:	
	a) bis zu einer Größe von 0,55 m ²	50,00 DM
	b) bis zu einer Größe von 1,00 m ²	120,00 DM
	c) bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	200,00 DM
3.	Für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	50,00 DM
4.	Grabeinfassung je lfd. Meter	7,50 DM

Ausbetten, Umsetzen und Versenden:

1.	Ausbetten einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	2310,00 DM
2.	Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	231,00 DM
3.	Umsetzen einer Urne (oberirdisch)	70,00 DM
4.	Übersenden einer Urne	50,00 DM

Umlage für Abraumbeseitigung und Wasser

Für alle Grabstätten, die vor dem 01.01.1996 erworben wurden, wird eine jährliche Umlage als Beitrag zur Wasserversorgung und Abraumentsorgung erhoben.

Sie beträgt

5,00 DM pro Urnengrabstätte,
10,00 DM pro Einzelgrabstätte,
20,00 DM pro Doppelgrabstätte

für jedes verbleibende Jahr des Nutzungsrechtes.

Die Umlage ist im voraus zu entrichten.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Der Gemeindegemeinderat Plaue

Vorsitzende: gez. Beutel
Älteste: gez. Dilling
Älteste: gez. Schilling

Siegel

Öffentliche Zustellungen

Für **Herrn Michael Krawczyk**, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg, Linienstraße 30, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, 14770 Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 122, folgendes Schriftstück:

- Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom: 07.10.1999
- Aktenzeichen: 017000 00022150 3

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Detlef Skirl**, geboren am 04.10.1959, zuletzt wohnhaft Franz-Ziegler-Straße 2 in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Zimmer 217, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 25.10.1999
- Aktenzeichen: 50.2.018/473

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Ronny Friedrich**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Sophienstraße 79, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 14.09.99
- Aktenzeichen: 32.3.84/3933

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Firma Menz Estrich GmbH**, zuletzt in 14770 Brandenburg an der Havel, W.-Seelenbinder-Straße 41, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 06.10.99
- Aktenzeichen: 32.85.02/BRB-CS168

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Herrn Dragan Brechlin, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Werderstraße 4, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 29.09.99
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-KS82

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Sven Schwindt**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Meyerstraße 25, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 04.10.99
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-EZ99

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Paulo Alexandre Pereira**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Kirchgasse 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 13.09.99
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-AY166

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Xaver Örtel**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Wilhelmsdorfer Straße 46, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 10.09.99
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-RU16

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Ingo Krause**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Klingenbergstraße 28b, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 28.09.99
- Aktenzeichen: 32.3.84/3944

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Marko Heile**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, W.-Ausländer-Straße 3, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 22.09.99
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-DJ151

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Petra Weber**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Paulinerstraße 9, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom :21.09.99
- Aktenzeichen: 32.3.84/3719

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Ariane Nohl**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Ritterstraße 90, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 04.10.99
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-MC70

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Lohnsteuerkarten 2000

1. Die Lohnsteuerkarten 2000 sind bis zum 25.10.1999 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2000 zu Beginn des Kalenderjahrs 2000 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2000 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2000 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,

- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

- 9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
- 10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2000“ hingewiesen.

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Einwohnermeldeabteilung

Brandenburg an der Havel, 25.10.1999

Abfallentsorgung: Abrufkarten und Aufkleber für das Jahr 2000

Im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381-58 31 17, Fax: 03381-58 31 04, werden ab sofort die Aufkleber für Abfallbehälter und Biotonnen sowie die Abrufkarten für das Jahr 2000 an Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte ausgegeben.

Für Grundstücke in den Ortsteilen der Stadt Brandenburg an der Havel werden die Aufkleber und Abrufkarten ausnahmslos in den Ortsteilverwaltungen ausgegeben.

gez. Brauns
Beigeordnete

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
-Der Vorsitzende-

An alle Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung am 17.12.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 2. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming am

**Freitag, dem 17.12.1999 um 10.00 Uhr in der
Stadtverwaltung Potsdam, Stadthaus,
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81,
14461 Potsdam im Plenarsaal, 1. Etage**

ein.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Begrüßung der Mitglieder der Regionalversammlung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung am 27.04.1999 in Luckenwalde
3. Änderungen Haushalt 1999
4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Jahre 1997 und 1998
5. Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes der Region Lausitz-Spreewald
6. Bericht über den Wettbewerb „Regionen der Zukunft“, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
7. Verschiedenes

Ich bitte Sie, im Verhinderungsfall Ihren gewählten oder gesetzlichen Vertreter laut § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lothar Koch

Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und der Wasser- und Bodenverbände

Die diesjährige Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „**Untere Havel-Brandenburger Havel**“ findet am 09.12.1999 statt.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr auf dem Gelände der Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ im Stadtgebiet zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, dem Landesumweltamt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiberechtigten, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

gez. Brauns
Beigeordnete

Die diesjährige Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „**Plane-Buckau**“ findet am 07.12.1999 statt.

Treffpunkt ist um 13.00 Uhr auf dem Gelände der Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ im Stadtgebiet zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, dem Landesumweltamt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiberechtigten, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

gez. Brauns
Beigeordnete

E i n l a d u n g

zur 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre 1999
am Mittwoch, dem 24.11.1999, um 16.00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 16. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1999 vom 27.10.1999
6. Vorlagen der Verwaltung
 - 6.1 Vorlagen-Nr. 405/99
BERICHTSVORLAGE Mittelabfluss im Vermögenshaushalt III. Quartal 1999
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I/Stadtsanierung
 - 6.2 Vorlagen-Nr. 451/99 Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I/Stadthauptverwaltung
 - 6.3 Vorlagen-Nr. 459/99 Finanzielle Sicherstellung der Arbeit der Fraktionen
der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an
der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I/Stadthauptverwaltung
 - 6.4 Vorlagen-Nr. 447/99 Wirtschaftsplan 2000 für den Eigenbetrieb "Schwimm-
und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II

- 6.5 Vorlagen-Nr. 426/99
BERICHTSVORLAGE Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt per 30.09.1999
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.6 Vorlagen-Nr. 437/99
BERICHTSVORLAGE Ausgewählte Haushaltspositionen bei den Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe für das 3. Quartal im Haushaltsjahr 1999
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.7 Vorlagen-Nr. 434/99
BERICHTSVORLAGE Entwicklung der Schülerzahlen für das Schuljahr 1999/2000 im Vergleich zum Schulentwicklungsplan (SVV-Beschluss 148/97 v. 25.06.1997)
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.8 Vorlagen-Nr. 419/99 Mittagsversorgung in Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel und Reduzierung der Zuschüsse
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.9 Vorlagen-Nr. 370/99 Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.10 Vorlagen-Nr. 427/99
BERICHTSVORLAGE Nachträgliche Anordnung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz für die Siedlungsabfalldeponie Fohrde
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.11 Vorlagen-Nr. 344/99
(Wiedervorlage
SVV v. 27.10.99) Schließung des Obdachlosenwohnheimes in der Christinenstraße 2 c
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.12 Vorlagen-Nr. 388/99 Straßenbenennung - Ortsteil Schmerzke
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.13 Vorlagen-Nr. 389/99 Straßenbenennung - Bereich Heidekrug
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.14 Vorlagen-Nr. 263/99 Stellenplan 2000
Einreicher: Oberbürgermeister
Dez. I/Stadthauptverwaltung
- 6.15 Vorlagen-Nr. 262/99 Erlass der Haushaltssatzung 2000 einschließlich des Haushaltsplanes 2000, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 1998 - 2003
Einreicher: Oberbürgermeister
Dez. II

7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.2 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.3 Beschlussantrag zum Standort für das Amtsgericht Brandenburg
Einreicher: CDU-Fraktion
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
9. Mitteilungen und Erklärungen
10. Sonstiges
- Petition gem. § 21 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Einreicher: Besucher von Techno-Veranstaltungen
- 11. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
12. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 16. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1999 vom 27.10.1999
13. Vorlagen der Verwaltung
- 13.1 Vorlagen-Nr. 418/99 Aufhebung des Beschlusses Nr. 516/95
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II
- 13.2 Vorlagen-Nr. 399/99 Heizkraftwerk Kirchmöser - Einsatz zusätzlicher
BERICHTSVORLAGE Brennstoffe
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat III
14. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
16. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Kallenbach

Information

Verlagerung Wochenmarkt Katharinenkirchplatz

In der Zeit vom 4.12.99 bis 21.12.99 findet auf der Wochenmarkfläche Katharinenkirchplatz der diesjährige Weihnachtsmarkt statt.

Aus diesem Grund wird gemäß § 3 der "Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Brandenburg an der Havel" der Wochenmarkt für die Zeit vom 29.11.1999 bis 03.01.2000 auf den kleinen Katharinenkirchplatz verlegt.

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung - Bürgerversammlung zum Planvorhaben "Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg" Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.07.1999 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg" in Brandenburg an der Havel gefasst.

Auf der Grundlage des für den Bereich „Otto-Sidow-Straße/Niedere Havel“ vorliegenden städtebaulichen Rahmenplanes hat die Stadt Brandenburg an der Havel die Absicht, einen für die Stadtentwicklung insgesamt bedeutsamen innerstädtischen Standort zu einem multifunktionalen Zentrum mit regionaler Bedeutung zu entwickeln.

Die Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Ausstellungshalle und einer Turnhalle schaffen. Die Neugestaltung des Festplatzes, die Renaturierung von Brachflächen, das Einbeziehen eines flächenhaften Naturdenkmals, die Öffnung des Havelufers sowie der Ausbau bzw. die Umverlegung des Wiesenweges sind Inhalte des zukünftigen Bebauungsplanes.

Vor der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes soll den Bürgern Gelegenheit geben werden, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich ggfs. in die Planung einzubringen. Hierzu wird für den

**23.11.1999, um 17.00 Uhr
zur Bürgerversammlung in die
Aula des von Saldern-Gymnasiums,
Franz-Ziegler-Straße 29a**

eingeladen.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto